

Finanzen und Gesundheit
Steuerverwaltung
Hauptstrasse 11/17
CH-8750 Glarus

Mitteilung der Steuerverwaltung

betreffend die straflosen Selbstanzeigen und den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Ausgangslage:

Die Schweiz vereinbarte mit diversen Ländern den automatischen Informationsaustausch. Das heisst, dass Schweizer Banken Kontoinformationen zu ausländischen Steuerpflichtigen an die ausländischen Steuerbehörden liefern und die ausländischen Banken Kontoinformationen zu Schweizer Steuerpflichtigen an die Schweizer Steuerbehörden liefern. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhält spätestens am 30. September 2018 die Kontoinformationen aus dem Ausland.

Auswirkungen auf die straflosen Selbstanzeigen:

Gemäss Art. 211 Abs. 3 Ziff. 1 des Steuergesetzes des Kantons Glarus setzt eine straflose Selbstanzeige voraus, dass die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist. Spätestens ab dem 30. September 2018 hat die ESTV Kenntnis von den Kontoinformationen und somit auch von der Hinterziehung. Für Konti in Ländern, dessen Banken sich am AIA beteiligen müssen, **kann ab dem 30. September 2018 keine straflose Selbstanzeige** mehr eingereicht werden. Relevant ist dabei der Zeitpunkt, an dem die straflose Selbstanzeige bei der Steuerverwaltung eintrifft und nicht das Absendedatum. Selbstanzeigen die ab dem 1. Oktober 2018 bei der Steuerverwaltung eintreffen, erfolgen nicht mehr straflos. Straflose Selbstanzeigen müssen also spätestens am Freitag dem 28. September bei der Steuerverwaltung eingetroffen sein.

Für Liegenschaften im Ausland muss die Situation gesondert beurteilt werden. Kann aufgrund der Kontoinformationen festgestellt werden (z.B. durch Bezahlen von Stromrechnungen), dass eine Liegenschaft im Ausland vorhanden ist, gilt dasselbe wie für Konti. Ist aus den Kontoinformationen nicht ersichtlich, dass eine Liegenschaft im Ausland besessen wird, kann nach wie vor straflose Selbstanzeige eingereicht werden.

Verwendung der AIA Daten:

Die Steuerverwaltung wird bei allen AIA-Meldungen überprüfen, ob die Konti aus dem Ausland in der Vergangenheit deklariert wurden. Ist dies nicht der Fall, wird die Steuerverwaltung ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung einleiten. Es kann nur in Ausnahmefällen mit einer Bussenreduktion gerechnet werden, da die Entdeckung nicht auf einem Verhalten des Steuerpflichtigen basiert, sondern auf einer steueramtlichen Meldung.

Die kantonale Steuerverwaltung wird in diesem Fall die Kontoinformationen für die letzten Jahre vom Steuerpflichtigen verlangen. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, ob er die Informationen zur Verfügung stellen will oder nicht. Stellt der Steuerpflichtige keine Kontoinformationen zur Verfügung, wird die Steuerverwaltung ein Amtshilfeersuchen (gestützt auf das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen bzw. das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen) an die zuständige ausländische Behörde stellen. Dies wird allerdings Verfahrenskosten im Umfang von mehreren Tausend Franken zur Folge haben, die dem Steuerpflichtigen vollständig auferlegt werden müssen.